

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Rostock

Auf Grundlage des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2001 M-V S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie der Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Rostock hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 16.06 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Gebührenpflichtig sind die Schüler der Kreismusikschule, bei Minderjährigen der/deren gesetzliche Vertreter.“

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Zahlungsverpflichtung bleibt bei Abwesenheit des Schülers vom Unterricht bestehen. Bei berechtigten, durch den Schüler bzw. den/die gesetzlichen Vertreter schriftlich angezeigten Versäumnissen von mehr als drei Wochen erfolgt eine anteilmäßige Reduzierung der Gebühren ab der vierten Woche. Fallen im Laufe eines Schuljahres aus Gründen, die die Kreismusikschule zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus, werden beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag die Gebühren anteilig erstattet. Berechnungsgrundlage sind 40 Jahreswochen.“

In § 1 wird ein Absatz 5 angefügt, der wie folgt lautet:

„(5) Bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt erfolgt auf Antrag ab der ersten ausgefallenen Unterrichtsstunde eine anteilige Gebührenerstattung, wenn der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt bzw. durch adäquaten Online-Unterricht bzw. Ersatzangebote erteilt werden kann.“

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Punkt 1. Musikalischer Elementarunterricht wird unter Buchstabe c) Musikalische Früherziehung wie folgt geändert:

Unterrichtsformen	Schüler, Auszubildende und Studenten	Erwachsene mit eigenem Einkommen
	Jahresgebühr in €	Jahresgebühr in €

„1. Musikalischer Elementarunterricht
(Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten)
je Teilnehmer

a) Musikwiege (0-1 Jährige)	130,00	
b) Musikzwerge	130,00	

c) Musikalische Früherziehung (Schuljahreskurs)	130,00 “	
--	----------	--

Punkt 4. Gruppenunterricht instrumental und vokal je Teilnehmer wird unter Buchstabe a) 2 Schüler in 30 Minuten wöchentlich wie folgt ergänzt:

„4. Gruppenunterricht
instrumental und vokal
je Teilnehmer für
a) 2 Schüler in 30
Minuten wöchentlich

	236,00	343,00“
--	--------	---------

Punkt 6. Ensemblefach wird wie folgt ergänzt:

„6. Ensemblefach

a) Ensemble ohne Hauptfach	80,00	120,00
b) Ensemble mit Hauptfach	0,00	0,00
b) Chor	80,00	120,00“

Artikel 3

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren wird auf schriftlichen Antrag gewährt als:“

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- „a) Sozialermäßigung (Abs. 2)
- b) Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
- c) Mehrfachermäßigung (Abs. 4)
- d) Studienvorbereitende Ausbildung (Abs. 6)“

§ 4 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Es können Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Anspruch genommen werden.“

§ 4 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

„Besteht das Eigen- oder Familieneinkommen ausschließlich aus Leistungen des Sozialgesetzbuches Zweites und/oder Zwölftes Buch oder aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird Gebührenerlass gewährt.“

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Die höchste Stufe der Ermäßigung wird jeweils für das kostengünstigste Kind gewährt. Das kostenintensivste Kind erhält keine Ermäßigung.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Ausgefertigt am: 12.07.2021



Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 12.07.2021



Sebastian Constien
Landrat

